

Beilage 11.

Rechenschaftsbericht
des Landesauschusses für Vorarlberg
an den hohen Landtag
für die VI. Session der 10. Periode 1913/14.

Hoher Landtag!

Der Landesausschuß erstattet über seine Tätigkeit im Sinne des § 26 L. D. nachstehenden

Bericht.

I. Über die Ausführung der vollziehbaren Landtagsbeschlüsse der V. Session 10. Periode 1912|13.

A. Landtagsbeschlüsse, welche der Allerhöchsten Sanktion bedürfen.

Dieselbe erhielten:

1. Der Gesetzentwurf, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Landesgesetzes bezüglich Einhebung eines Landeszuschlages zur staatlichen Weinsteuer und einer selbständigen Landesauflage auf den dieser Weinsteuer nicht unterliegenden Wein, Weinmost und Weinmaische, mit Allerhöchster Entschliebung vom 17. Dezember 1912 (Landtagsbeschuß vom 14. Oktober 1912).
Mit Statthaltereinote vom 3. Januar 1913, XII Nr. 2204/3 ex 1912 wurde dem Landesausschuß mitgeteilt, daß die Stilisierung des vorstehend erwähnten Gesetzes nicht einwandfrei sei und gab Weisungen, wie die Textierung des Gesetzes in Zukunft zu lauten hat.
2. Der Gesetzentwurf, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1899, L. G. Bl. Nr. 46, betreffend die Schulaufsicht, fallweise außer Wirksamkeit gesetzt werden, mit Allerhöchster Entschliebung vom 28. Dezember 1912 (Landtagsbeschuß vom 15. Oktober 1912).
3. Der Gesetzentwurf, womit § 21 der Gemeindeordnung (Landesgesetz vom 13. Jänner 1909, L. G. u. B. Bl. Nr. 15) und § 68 der Gemeindewahlordnung (Landesgesetz vom 13. Jänner 1909, L. G. u. B. Bl. Nr. 16) abgeändert werden, mit Allerhöchster Entschliebung vom 1. Februar 1913 (Landtagsbeschuß vom 19. Oktober 1912).
4. Der Gesetzentwurf, betreffend die Schießstandsordnung, mit Allerhöchster Entschliebung vom 25. Mai 1913 (Landtagsbeschuß vom 6. Mai 1913).

5. Der Gesetzentwurf, betreffend das Institut der Landesverteidigung für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. Mai 1913 (Landtagsbeschluss vom 6. Mai 1913).
6. Die Landtagsbeschlüsse vom 10. April 1913, betreffend die definitive Festsetzung der Bedeckung des Landeserfordernisses für das Jahr 1913, mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. Mai 1913.

Der Allerhöchsten Sanktion harren noch:

1. Der Gesetzentwurf betreffend die Ausführung von durchgehenden Schutzbauten am rechten Ufer der Alfenz in der Fraktion Bings, Gemeinde Bludenz, und am linken Ufer der Alfenz im Gemeindegebiete von Stallehr (Landtagsbeschluss vom 7. Oktober 1912, der k. k. Statthalterei vorgelegt am 12. November 1912, Zl. 5521).
2. Der Entwurf eines Wasserrechtsgesetzes für das Land Vorarlberg (Landtagsbeschluss vom 17. Oktober 1912, der k. k. Statthalterei vorgelegt am 11. November 1912, Zl. 6263).
3. Der Gesetzentwurf, betreffend die Regelung des Waldaufsichtsdienstes (Landtagsbeschluss vom 19. Oktober 1912, der k. k. Statthalterei vorgelegt am 11. November 1912, Zl. 6266).
4. Der Gesetzentwurf, womit das Landesgesetz vom 11. Juli 1875, L. G. u. B. Bl. Nr. 40, betreffend die Einreihung der Straße von Rankweil über Göffis nach Satteins in die Kategorie der Konkurrenzstraßen, aufgehoben wird (Landtagsbeschluss vom 27. März 1913, der k. k. Statthalterei vorgelegt am 15. Mai 1913, Zl. 2607).
5. Der Gesetzentwurf, betreffend die Regulierung des Frubachunterlaufes in den Gemeindegebieten von Meiningen und Koblach (Landtagsbeschluss vom 28. März 1913, der k. k. Statthalterei vorgelegt am 14. Mai 1913, Zl. 2606).
6. Der Gesetzentwurf, betreffend das Verbot von Nachtragsbemessungen der Vermögenssteuer und Bestimmungen bezüglich Erledigung von rückfichtlich dieser Steuer behängender Strafverhandlungen (Landtagsbeschluss vom 5. April 1913, der k. k. Statthalterei vorgelegt am 26. Juni 1913, Zl. 3221).

Nachtrag.

Von den in der IV. Session 1911/12 beschlossenen Gesetzentwürfen erhielten die Allerhöchste Sanktion:

1. Der Gesetzentwurf, betreffend die Verwendung und Erhaltung des Tierseuchensfonds für Einhufer, mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. Oktober 1912 (Landtagsbeschluss vom 27. September 1911).
2. Die Gesetzentwürfe, womit § 82, Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 21. September 1904, L. G. Bl. Nr. 87, abgeändert wird und
betreffend Einzahlung der Gemeindezuschläge sowie die Einhebung von Verzugszinsen für Rückstände an Gemeindezuschlägen und Gemeindesteuern, mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. August 1912 (Landtagsbeschluss vom 14. Februar 1912).

4. Von den in der IV. Session 1911/12 zum Beschlusse erhobenen Gesetzentwürfen erhielt jener, betreffend Einführung der Schwemmkanalisation im Gebiete der Stadt Feldkirch die Allerhöchste Sanktion noch nicht. Nach langen, teils mündlichen, teils schriftlichen Verhandlungen einerseits mit der k. k. Regierung, andererseits mit der Stadt Feldkirch wurden vom Landesauschusse auf Grund der vom hohen Landtage erteilten Ermächtigung eine Reihe Änderungen am Gesetzentwurfe beschlußweise vorgenommen und derselbe unterm 10. Mai 1913, Zl. 2836, der k. k. Statthalterei zur Erwirkung der Allerhöchsten Sanktion wieder vorgelegt.

B. Landtagsbeschlüsse nach §§ 18 und 19 der Landesordnung.

In der V. Session der 10. Periode 1912/13 wurden vom hohen Landtage keine Beschlüsse im Sinne der §§ 18 und 19 der Landesordnung gefaßt.

C. Ausführung der Landtagsbeschlüsse im eigenen Wirkungskreise des Landesauschusses.

1. Eigene Berichte werden dem hohen Landtage vorgelegt über die Ausführung:
 - a) des Landtagsbeschlusses vom 30. September 1912, bezüglich Subventionierung des Sonntagschulunterrichtes;
 - b) des Landtagsbeschlusses vom 9. Oktober 1912, womit der Landesauschuß beauftragt wurde, dem hohen Landtage einen Bericht über die wirtschaftliche Lage der Vorarlberger Stickereiindustrie vorzulegen;
 - c) des Landtagsbeschlusses vom 31. März 1913, betreffend der Ausgestaltung und Förderung des landwirtschaftlichen Fortbildungsunterrichtes;
 - d) des Landtagsbeschlusses vom 31. März 1913 in Angelegenheit der Vorlage eines Gesetzentwurfes zum größeren Schutze der Alpenflora.
2. Auf Grund der vom hohen Landtage erteilten Ermächtigung beziehungsweise zufolge des dem Landesauschusse erteilten Auftrages hat derselbe:
 - a) dem Landesverband für Fremdenverkehr in Vorarlberg und Liechtenstein in Bregenz einen Landesbeitrag von K 200.— pro 1912 und 1913 bewilligt und denselben am 30. November 1912, beziehungsweise 20. Juni 1913 dem Verbandsausgefölgert (Landtagsbeschuß vom 12. Oktober 1912);
 - b) der Gemeinde Schröcken für die restliche Dauer der gegenwärtigen Landtagsperiode einen jährlichen Landesbeitrag von K 300.— zur Erhaltung des Weges Hopfreen—Schröcken bewilligt und den Beitrag pro 1913 am 5. Mai 1913 ausbezahlt (Landtagsbeschuß vom 27. März 1913);
 - c) dem Vereine für Christliche Kunst und Wissenschaft in Vorarlberg zur Veranstaltung eines Instruktionkurses einen nach Abhaltung des Kurses auszubehahlenden Landesbeitrag von K 200.— bewilligt, und hievon den Verein verständigt am 11. Juni 1913, Zl. 1650, (Landtagsbeschuß vom 27. März 1913);
 - d) dem Landesmuseumvereine für Vorarlberg für die Dauer der restlichen Landtagsperiode einen jährlichen Beitrag von K 300.— zur Herausgabe des „Archives für Geschichte und Landeskunde Vorarlbergs“ gewährt und den Beitrag pro 1913 am 5. Mai 1913 ausgefölgert (Landtagsbeschuß vom 27. März 1913);

- e) zur Deckung der Kosten der Adaptierungsarbeiten an der alten St. Martinskirche in Ludesch einen Beitrag von K 350.— aus Landesmitteln am 5. Juni 1913 flüssig gemacht (Landtagsbeschluß vom 27. März 1913);
- f) der „Freien Vereinigung Vorarlberger Künstler“ und dem „Bunde Vorarlberger Maler und Bildhauer“ zur Abhaltung einer im Jahre 1913 in Bregenz abzuhaltenden Kunstausstellung einen Landesbeitrag von K 400.— am 12. April 1913, Zl. 1198, zugesichert und am 30. Juli 1913 ausbezahlt (Landtagsbeschluß vom 27. März 1913);
- g) dem Zentralkomitee zur Schaffung der österreichischen Luftflotte in Wien am 5. Mai 1913 einen Landesbeitrag von K 500.— übermittelt. (Landtagsbeschluß vom 27. März 1913).

Zur Festlegung des den Gemeinden Lustenau und Dornbirn mit Landtagsbeschluß vom 4. April 1913 in Aussicht gestellten Landesbeitrages zu den Kosten der Zufahrtsstraße und Brückenrampe der Rheinbrücke Lustenau und Widnau müssen noch weitere Erhebungen gepflogen werden.

3. In Ausführung der Landtagsbeschlüsse wurden zur Kenntnis gebracht:

- a) dem Direktor Michael Reinisch der Landeskafererschule in Doren der Landtagsbeschluß vom 4. April 1913, bezüglich seiner Vorrückung in die 1. Gehaltsstufe der VIII. Rangklasse mit 1. Jänner 1913, am 8. April 1913, Zl. 1886;
- b) dem provisorischen Kanzleiassistenten des Landesauschusses, Gottlieb Stadelmann, der Landtagsbeschluß vom 4. April 1913, womit er zum definitiven Kanzleiassistenten ernannt und mit 1. April 1913 in die I. Gehaltsstufe der XI. Rangklasse eingereiht wurde, am 21. April 1913, Zl. 1054;
- c) dem Josef Anton Übelhör, Oberkäser in Andelsbuch, der Landtagsbeschluß vom 4. April 1913, resp. der Dienstvertrag, womit er als Molkereinstruktor mit 1. Juli 1913 angestellt und dem Landeskulturrate unterstellt wurde, am 25. Juni 1913, Zl. 2621;
- d) den definitiven landschaftlichen Beamten und Unterbeamten der Landtagsbeschluß vom 4. April 1913, womit denselben vom 1. Jänner 1913 an bis auf weiteres eine Personalzulage bewilligt wurde, am 8. April 1913, Zl. 1657;
- e) dem k. k. Landesschulrate für Vorarlberg am 28. Oktober 1912, Zl. 5502, die Genehmigung des Voranschlages, betreffend den Normalschulfonds für das Jahr 1913 (Landtagsbeschluß vom 1. Oktober 1912), am 28. Oktober 1912, Zl. 5501, die Genehmigung des Voranschlages über die aus Landesmitteln im Jahre 1913 zu bestreitenden Schulauslagen (Landtagsbeschluß vom 9. Oktober 1912) und am 28. April 1913, Zl. 1026 und 1027, die Genehmigung der Rechnungsabschlüsse des Vorarlberger Lehrerpensionsfonds für die Jahre 1910 und 1911 (Landtagsbeschluß vom 4. April 1913);
- f) der Direktion der Hypothekbank des Landes Vorarlberg in Bregenz am 29. Oktober 1912, Zl. 3141, die Genehmigung ihres Geschäftsberichtes pro 1911 (Landtagsbeschluß vom 12. Oktober 1912);
- g) dem Präsidium des Landeskulturrates für Vorarlberg in Bregenz am 7. November 1912, Zl. 5651, die Genehmigung des Präliminaries des Landeskulturrates pro 1913 und der Landtagsbeschluß über die Bedeckung desselben (Landtagsbeschluß vom 14. Oktober 1912);

- h) der Direktion der Landesirrenanstalt Balduna in Rankweil am 29. Oktober 1912, Zl. 878, die Genehmigung der Jahresrechnung der Anstalt für das Jahr 1911 (Landtagsbeschluß vom 15. Oktober 1912);
- i) der k. k. Statthalterei in Innsbruck am 7. November 1912, Zl. 5644, daß mit Landtagsbeschluß vom 19. Oktober 1912 die Landtagsergänzungswahl für die Stadt Bregenz und eines Landtagsabgeordneten für die Landgemeinden des Bezirkes Feldkirch-Dornbirn genehm gehalten wurde und die Abgeordneten Franz Katter von Bregenz und Stephan Allgäuer von Altenstadt zur Ausübung ihres Mandates zugelassen wurden;
- k) dem Stadtrate und dem k. k. Bezirksschulrate in Bregenz, ferner der Gemeindevorsteherung Altenstadt und dem k. k. Bezirksschulrate in Feldkirch am 28. Oktober 1912, Zl. 4986, beziehungsweise am 28. April 1913, Zl. 383, die Bewilligung des 30%igen Landesbeitrages zu den Remunerationen und Bezügen der Lehrpersonen an der Privat-Volks- und Bürgerschule in Thalbach, beziehungsweise an der Privat-Volksschule für Mädchen (Klosterschule) in Altenstadt, welche Remunerationen und Bezüge an beiden Schulen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Lehrpersonen analog jenen der an öffentlichen Schulen wirkenden geistlichen Lehrpersonen zu bemessen sind (Landtagsbeschluß vom 1. Oktober 1912 und 28. März 1913);
- l) dem Landesmuseumsvereine für Vorarlberg in Bregenz am 28. Oktober 1912, Zl. 6106, die Gewährung eines im Jahre 1915 zahlbaren Landesbeitrages von K 2500.— zum Ankaufe einer Gemäldesammlung von der Künstlerin Angelika Kauffmann (Landtagsbeschluß vom 12. Oktober 1912);
- m) der Gemeindevorsteherung St. Gallenkirch am 29. Oktober 1912, Zl. 5704, die Bewilligung eines Landesbeitrages von jährlich K 250.— im Sinne des § 33 des Sch. G. G. vom 5. August 1908 für die Dauer der Landtagsperiode (Landtagsbeschluß vom 19. Oktober 1912);
4. Zufolge Landtagsbeschlusses wurden von der Landeskaassa ausbezahlt:
- a) dem k. k. Gemeindefchießstande in Menzing der in den Jahren 1912 und 1913 mit je K 400.— zahlbare Landesbeitrag zu den Kosten des Neubaus des Schießstandes am 26. November 1912 und 14. Juni 1913 (Landtagsbeschluß vom 30. September 1912);
- b) der Sticker-eigenossenschaft Lustenau der Landesbeitrag von K 2000.— für das Jahr 1912 am 26. November 1912 (Landtagsbeschluß vom 9. Oktober 1912);
- c) dem Sticker- und Fergger- Genossenschaftsverbände der Landesbeitrag von K 400.— für das Jahr 1912 am 21. November 1912 (Landtagsbeschluß vom 9. Oktober 1912);
- d) dem Landeshilfsverein vom Roten Kreuze für Vorarlberg in Bregenz der einmalige Beitrag zur Anschaffung eines Krankentransportwagens im Betrage von K 200.— am 7. November 1912 (Landtagsbeschluß vom 12. Oktober 1912);
- e) der Geschäftsstelle Feldkirch des Jugendfürsorgevereines für Tirol und Vorarlberg der für die Dauer der Landtagsperiode bewilligte jährliche Beitrag von K 1000.— für das Jahr 1912 am 9. November 1912, für das Jahr 1913 am 23. Mai 1913 (Landtagsbeschluß vom 12. Oktober 1912);

- f) dem Universitätsprofessor Dr. Michael Mayer in Innsbruck der für die Jahre 1913, 1914 und 1915 pro Jahr bewilligte Beitrag zur Erhaltung und Förderung der historischen Zeitschrift „Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs“ von K 200.— für das Jahr 1913 am 23. April 1913 (Landtagsbeschluß vom 14. Oktober 1912);
- g) der kaufmännischen Fortbildungsschule in Bregenz der Landesbeitrag von K 600.— für das Jahr 1913 am 20. Juni 1913 (Landtagsbeschluß vom 14. Oktober 1912);
- h) dem Stadtrat in Dornbirn der Beitrag von K 6696.—, für das Jahr 1913 zu den sachlichen Erfordernissen der k. k. Stickereischule am 5. September 1913 (Landtagsbeschluß vom 9. Oktober 1912).
5. Über den Landtagsbeschluß vom 19. Oktober 1912, betreffend Schaffung eines Gesetzes zur Besteuerung der Kraftfahrzeuge, machte der Landeshauptmann in der Landtagsitzung vom 31. März 1913 dahingehend Mitteilungen, daß vor der Behandlung dieses Gesetzeswurfes im Landtage die Erledigung des kleinen Finanzplanes, in welchem auch eine Reichsautomobilabgabe inbegriffen ist, abgewartet werden müsse.
6. In Angelegenheit des Landtagsbeschlusses vom 28. März 1913, betreffend Errichtung einer eigenen politischen Landesstelle für Vorarlberg, wurde an das k. k. Ministerratspräsidium eine wohlbegründete Eingabe gerichtet, datiert 12. Mai 1913, Bl. 2510. Am 30. Mai 1913 wurde unter Führung des Landeshauptmannes eine Deputation, bestehend aus sämtlichen Vorarlberger Reichsratsabgeordneten, vom Herrn Ministerpräsidenten in Anwesenheit des Herrn Ministers des Innern empfangen und von dieser nachdrücklichst die Errichtung einer eigenen politischen Landesstelle für Vorarlberg erbeten. Die Vertreter der Regierung brachten dem allgemeinen Wunsche des Landes großes Interesse entgegen und versicherten, die Angelegenheit wohlwollend in Erwägung zu ziehen.
7. Über die Art der Durchführung des Landtagsbeschlusses vom 4. April 1913, womit den Religionslehrern für die Erteilung des Religionsunterrichtes in den ein-, zwei- und dreiklassigen Schulen sowie für die niederen (1. bis 3.) der mehr als dreiklassigen Schulen eine Subvention von 60 K pro Klasse und Jahr, vom 1. Jänner 1913 angefangen, aus Landesmitteln gewährt wurde, wurden auf Grund des Landesauschußbeschlusses vom 10. Mai 1913 mit dem k. k. Landes Schulrate in Bregenz und dem fürstbischöflichen Generalvikariate in Feldkirch Verhandlungen eingeleitet. Auf Grund des vom k. k. Landes Schulrate beschlossenen Vorganges wurden dann für die Religionslehrer die 30% zu den Remunerationen und die Subventionen für die I. Hälfte des Jahres 1913 mit Landesauschußbeschluß vom 22. August 1913 im Gesamtbetrage von 12.750 K zur Zahlung angewiesen und am 2. September 1913 den Pfarrämtern im Wege der k. k. Postsparkassa überwiesen.
8. In Ausführung des Landtagsbeschlusses vom 4. April 1913, bezüglich des Ansuchens der Gemeinde Damüls um einen Landesbeitrag für ein neues Schulhaus hat der Landesauschuß in seiner Sitzung vom 10. Mai 1913 beschlossen, mit der k. k. Regierung wegen Bewilligung eines Staatsbeitrages für Schulhausbauten Verhandlungen zu pflegen. Wiederholte Interventionen des Herrn Abgeordneten Josef Fink im k. k. Unterrichtsministerium und bei der k. k. Statthalterei haben ergeben, daß Staatsbeiträge für Schulhausbauten nur dann erwirkt werden können, wenn im Staatsvoranschlag ein jährlicher Kredit für das Volksschulwesen in Vorarlberg aufgenommen wird. Ein dahin gehendes wohlbegründetes Ansuchen wurde unterm 22. Juli 1913, Bl. 3812, an das k. k. Unterrichtsministerium gerichtet.

9. Von dem Landtagsbeschlusse vom 1. Oktober 1912, betreffend Deckung der mit K 32.000.— veranschlagten Kosten zur Wiederherstellung der Schutzbauten am linken Ufer der Bregenzerach in Neuthe wurde das k. k. Ackerbauministerium mit Note vom 29. Oktober 1912, Zl. 4607, in Kenntnis gesetzt. Die I. Halbratte des Staatsbeitrages per K 16.000.— im Betrage von K 8000.— wurde dem Landesauschusse am 27. November 1912 überwiesen und am gleichen Tage in den Baufonds einbezahlt, beziehungsweise der Gemeindevorsteherung Neuthe ausgefolgt. Die zweite Rate des Staatsbeitrages kann nach erfolgter Kollaudierung der Wuhrbauten angesprochen werden.

Die I. im Landesvoranschlage pro 1913 enthaltene Rate des Landesbeitrages im Betrage von K 4800.— wurde in den Baufonds einbezahlt, die II. wird im Jahre 1914 flüssig gemacht werden.

10. Der Landtagsbeschlusse vom 28. März 1913, betreffend Deckung der mit K 36.000.— veranschlagten Kosten der Wiederherstellung und des Ausbaues der Schutzbauten an der Alfenz und der anschließenden III im Gemeindegebiete von Bludenz wurde der k. k. Statthalterei in Innsbruck mit Note vom 28. April 1913, Zl. 1403, mitgeteilt. Um in der Bauaktion keine Unterbrechung eintreten lassen zu müssen, wird der in den Jahren 1914 und 1915 fällige Landesbeitrag von je K 5400.— von der Stadt Bludenz der Bauleitung vorschußweise zur Verfügung gestellt, wozu der Landesauschuß über Anfrage des Stadtmagistrates Bludenz mit Note vom 10. Mai 1913, Zl. 2299, sein Einverständnis erklärte.

11. In Ausführung des Landtagsbeschlusses vom 31. März 1913 wurde nach vielfachen Verhandlungen mit den beteiligten Faktoren zwischen der k. k. Regierung, dem Landesauschusse und der Stadt Feldkirch ein rechtskräftiges „Provisorisches Übereinkommen betreffend die Erweiterung der III Schlucht in Feldkirch“ abgeschlossen, wornach die Ausführung des auf K 800.000.— veranschlagten, vom k. k. Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten genehmigten Projektes unter der Leitung des Landbauamtes vorläufig auf alleinige Kosten der Stadt Feldkirch in Angriff genommen werden kann. Die Vergebung der Arbeiten wurde bereits vom Landesauschusse mit dem Bewerbungstermin bis 11. August 1913 öffentlich ausgeschrieben.

Über die Aufteilung der Kosten zwischen Staat, Land und Gemeinde sind die Verhandlungen noch im Zuge. Nach Beendigung derselben wird dem hohen Landtage ein das Erfordernis von K 800.000.— sicherstellender Gesetzentwurf mit einem eingehenden Berichte seinerzeit in Vorlage gebracht werden.

12. Mit Beschlusse des hohen Landtages vom 7. Oktober 1912 wurde zu den mit 28.600 K veranschlagten Kosten der Regulierung des Polabaches ein 25%iger Landesbeitrag bis zum Höchstausmaße von 7150 K, zahlbar in zwei gleichen Raten in den Jahren 1913 und 1914, bewilligt. Dieser Beschlusse wurde dem k. k. Ackerbauministerium mit Note vom 7. November 1913, Zl. 5522, mit dem Beifügen mitgeteilt, daß die erste Halbratte per 7150 K des bewilligten Staatsbeitrages nach Inangriffnahme der Arbeiten angesprochen werde. Unterm 26. November 1912, Zl. X 281/4, berichtete die k. k. Statthalterei Innsbruck, daß das k. k. Ackerbauministerium laut Erlasses vom 16. November 1912, Nr. 48.623, die oben zitierte Note des Landesauschlusses zur Kenntnis genommen hat.

Bis heute wurden die Regulierungsarbeiten jedoch nicht in Angriff genommen.

13. Die Ausführung des Landtagsbeschlusses vom 4. April 1913, womit der Landesauschuß beauftragt wurde, hinsichtlich des Baues der Straße Feldkirch—Stein—Göfis—Pfis mit der k. k. Regierung wegen Erwirkung eines Staatsbeitrages in Verhandlung zu treten, konnte noch nicht erfolgen, weil die k. k. Staatsbahn bezüglich

der beabsichtigten Traceführung Einwendungen machte. Da diese Schwierigkeiten bis heute noch nicht behoben sind, liegt noch kein spruchreifes, zur Vorlage an die k. k. Regierung geeignetes Projekt vor. Nach Fertigstellung eines einwandfreien Projektes kann erst bezüglich Gewährung eines Staatsbeitrages zu dem in Rede stehenden Straßenbaue mit der k. k. Regierung in Verhandlung getreten werden.

14. Die folgenden dem Landesauschusse zur Beratung und Berichterstattung abgetretenen Verhandlungsgegenstände des hohen Landtages wurden mit Landesauschußbeschuß vom 2. November 1912, beziehungsweise 12. April 1913, dem Landesauschußsubkomitee zur Vorberatung überwiesen und zwar betreffend:

- a) die Revision des Landesgesetzes vom 27. Dezember 1882, L. G. Bl. Nr. 8 ex 1883, zum Zwecke der Ermöglichung einer genaueren Kontrolle des Rechnungswesens der Gemeinden (Landtagsbeschuß vom 15. Oktober 1912);
- b) die Eingabe des Vereines der vorarlbergischen Gemeindebeamten und -Angestellten, betreffend Schaffung eines Landesgesetzes über die Rechtsverhältnisse der Gemeindeangestellten (Landtagsbeschuß vom 31. März 1913);
- c) den Akt punkto Abänderung der §§ 8, 68 und 88 der Gemeindeordnung (Landtagsbeschuß vom 4. April 1913);
- d) die Eingabe des Konkurrenzaußschusses der Straße Lingenau—Hittisau—Sibratsgfall—Reichsgrenze, betreffend Schaffung eines Gesetzes zur Einführung einer Maut für Holzfuhrwerke (Landtagsbeschuß vom 4. April 1913);
- e) den Antrag Matter und Genossen zur Erstattung eines zusammenfassenden Berichtes zur Verwirklichung der Landtagsbeschlüsse vom 27. März 1907 in Sachen der Erwerbung von Wasserkräften zu elektrischen Anlagen (Landtagsbeschuß vom 4. April 1913).

Über die unter lit. a) bis e) erwähnten Angelegenheiten werden dem hohen Landtage eventuell besondere Berichte zugehen.

II. Rechnungsabschlüsse der landschaftlichen Fonds pro 1912.

(Beilagen 1—10.)

U n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Den Rechnungsabschlüssen der landschaftlichen Fonds pro 1912 mit dem schließlich ausgewiesenen Kassaftande beziehungsweise Vermögen und zwar:

a) des Landesfonds von (Beilage 1)	K 154.110·25
b) des Landeskulturfonds von (Beilage 2)	„ 78.151·54
c) des Fonds zur Hebung der Rindviehzucht von (Beilage 3)	„ 56.348·18
d) des Seuchenfonds für Einhufer von (Beilage 5)	„ 23.994·63
e) des Feuerwehrrfonds von (Beilage 6)	„ 44.058·55
f) der Dr. Anton Füssel'schen Stiftung von (Beilage 7)	„ 16.930·28
g) der Invalidentiftung des Vorarlberger Sängerbundes von (Beilage 8)	„ 1.993·54
h) des Normalschulfonds von (Beilage 4)	„ 190.005·41

- i) des Landhausbaufonds von (Beilage 9) K 70.123·13
 k) des Kaiser-Jubiläums-Krankenhaushausfonds von (Beilage 10) „ 68.635·78
 wird die Genehmigung erteilt.“

III. Irrenversorgung.

Über die Jahresrechnung der Landesirrenanstalt Balduna pro 1911 wurde in der Landtags-
 fassung vom 15. Oktober 1912 Beschluß gefaßt, über den Voranschlag pro 1912 schon in der Landtags-
 fassung vom 30. September 1911.

IV. Gemeindeangelegenheiten.

A. Zusammenstellung der bewilligten Gemeindeumlagen pro 1912.

Bezirk	Im Jahre	1911	1912
Bezirk Bregenz	K	705 218·11	K 751.163·35
„ Bezau	„	279.708·44	„ 298.618·32
„ Dornbirn	„	686.673·36	„ 694.141·39
„ Feldkirch	„	529.828·16	„ 547.472·66
„ Bludenz	„	293.652·46	„ 340.239·12
„ Scharnsee	„	149.357·16	„ 144.489·05
Zusammen		K 2,644.437·69	K 2,776.123·89

Gegenüber dem Vorjahre ergibt sich ein Mehrerfordernis von K 131.686·20.

Im Jahre 1912 hatten 5 Gemeinden (im Vorjahre 6) nicht über 150‰, Gemeindeumlagen,
 nämlich: Schnifis 50‰, Düns 80‰, Tisis 94‰, Übersaxen und Innerbranz 150‰.

Mit Zustimmung der k k Statthaltereie wurden 12 Gemeinden (im Vorjahre 10) Gemeinde-
 zuschläge von mehr als 400‰ bewilligt und zwar: Buch 422‰, Blons 434‰, Bildstein 451‰,
 Schnepfau 465‰, Schoppernau, Schröden, Sibratsgfall und Lech 500‰, Tschagguns 520‰,
 Warth-Hochkrumbach 540‰, Au 600‰, Damüls 700‰.

Das Umlageerfordernis der übrigen 86 Gemeinden (im Vorjahre 86) liegt zwischen 150‰
 bis einschließlich 400‰ Zuschlägen zu den treffbaren direkten Staatssteuern.

B. Darlehensbewilligungen.

Die Bewilligung zur Aufnahme von Darlehen erhielten im Jahre 1912 die Gemeinden für
 folgende Beträge:

Bürserberg für K 8500·—, Rankweil K 7000·—, Oberchwende K 30.000·—, Renzing
 K 100.000·—, Rons K 1000·—, Roblach K 20.000·—, Übersaxen K 8000·—, Bregenz K 12.500·—,
 K 36.000·— und K 57.000·—, Bizau K 5000·—, Thüringen K 3000·—, Gögis K 30.000·—
 und K 30.000·—, Feldkirch K 250.000·—, Au K 18.000·—, Kemelbach K 27.000·—, Dornbirn
 K 150.000·—, K 57.800·— und K 16.000·—, Lustenau K 20.000·—, K 10.000·— und K 18.000·—,
 Tosters K 5000·—, Tisis K 15 155·—, Altenstadt K 15.000·—, K 9000·—, K 3000·— und
 K 4000·—, Innerbranz K 3000·— und K 10.000·—, Frastantz K 12.000·— und K 8000·—,
 Landesrepräsentant Bezau K 11.000·—, Lanterach K 20.000·—, St. Gallenkirch K 12.000·—,
 Hohenems K 20.000·—, Scharnsee K 380.000·—, Straßenkonkurrenz Bludenz-Montafon K 60.000·—.

Die Gesamtsumme der bewilligten Darlehen beträgt K 1,501.455·—, im Jahre 1911
 K 2,038.280·—, somit im Jahre 1912 um K 536.825·— weniger.

C. Kontrolle des Gemeinderrechnungswesens.

Die Kontrolle über die Rechnungs- und Vermögensgebarung in den Gemeinden wurde auch im Berichtsjahre im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Dezember 1882 ex 1883 durchgeführt. Im allgemeinen kann konstatiert werden, daß weitaus in den meisten Gemeinden des Landes das Rechnungswesen und die Vermögensgebarung den gesetzlichen Bestimmungen und den seinerzeit gegebenen Weisungen und Verfügungen des Landesauschusses entsprechen.

Wie indessen bereits bei den Verhandlungen in der letzten Landtagsession hervorgehoben wurde, erschiene es doch zweckmäßig, wenn die Kontrolle in der Weise verschärft würde, daß dem Landesauschuß im Gesetze ohne irgendwelche Einschränkung das Recht eingeräumt würde, Kommissäre in die Gemeinden zur Überprüfung des Rechnungswesens, der Buchführung und der Kassa-Kontrolle zu entsenden.

Eine dahingehende Vorlage ist in Vorbereitung begriffen und wird dem Landtage separat unterbreitet werden.

V. Stipendien und Stiftungen.

1. Stipendien zum Besuche von Hufbeschlagslehranstalten wurden im Jahre 1912 mangels Bewerber keine ausbezahlt.
2. Die zwei Veterinärstipendien aus dem Landeskulturfonds mit K 440.—, resp. K 400.— hatten im Jahre 1912 inne: Josef Wild aus Ringenau und Engelbert Fritz aus Dalaas, das Veterinärstipendium mit K 440.—, resp. K 400.— aus dem Vorarlberger Seuchenfonds für Einhufer Michael Schmid aus Langen.
3. Von den zwei Kaiser Ferdinand I. Staatsstipendien für Techniker aus Vorarlberg im Betrage von jährlich K 420.— war das eine pro Studienjahr 1912/13 Karl Rinderer aus Bludenz, das andere Ernst Winsauer aus Dornbirn verliehen.
4. Den Vorarlberger Staatsstiftplatz in einer k. und k. Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalt hatte im Schuljahre 1912/13 wie im Vorjahre Karl Andreas Bargehr aus Bludenz inne.
5. Dr. Anton Jussel'sche Stipendien zur Heranbildung von Lehrpersonen im Gesamtbetrage von K 670.— im Jahre 1912 die 9 Lehramtszöglinge Andreas Jehly aus Bludenz, Fridolin Kathan aus Fraxern, Alfons Büchel aus Altenstadt, Martin Fuetscher aus Thüringen, Johann Dreher aus Dornbirn, Sofie Burtcher aus Bludenz, Theresia Eins aus Altenstadt, Agatha Schöch aus Gisingen und Anna Wagner aus Feldkirch.
6. Der mit Landtagsbeschluß vom 30. März 1892 zu Stipendien für Lehramtszöglinge aus dem Landesfonds bewilligte Betrag von K 4000.— wurde mit Landesauschlußbeschluß vom 9. April 1912 für das Schuljahr 1911/12 an 40 Schüler aus Vorarlberg im katholischen Privatlehrerseminar m. D. in Feldkirch verteilt.

Bregenz, am 5. September 1913.

Für den Landesauschuß in Vorarlberg:

Adolf Rhomberg.